

Rechtsverordnung Denkmalzone  
„Am Kartäuserhof 13“ in Mainz-Hechtsheim  
41.133

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Am Kartäuserhof 13" in Mainz-Hechtsheim gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz und Verordnungsblatt - GVBl. - 1978, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Das in § 2 bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Hechtsheim wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Am Kartäuserhof 13".

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfasst das Anwesen Am Kartäuserhof 13 mit dem Flurstück Nr. 274/1 in Flur 1 der Gemarkung Hechtsheim.

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

**§ 3**

**Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

(1) Es handelt sich um eine im 18. Jahrhundert über einem Gewölbekeller aus dem 16. Jahrhundert errichtete Einfirstanlage, die Wohn-, Wirtschafts- und Vorratsräume sowie Ställe beherbergte. Kennzeichnend sind außerdem eine überdachte Toranlage sowie großzügig bemessene Hofflächen. Von der ehemaligen Einfirstanlage ist der Wohnteil erhalten, Stall- und Wirtschaftsgebäude wurden im 19. Jahrhundert neu errichtet. Eine große Toreinfahrt beherrscht die hintere, nördliche Hälfte des zweigeschossigen, lang gestreckten Stallgebäudes. Der südliche Teil ist in zwei Trakte untergliedert, die sich seinerzeit durch die gleiche differenzierte Gestaltung auszeichneten. Vollständig erhalten ist ein ursprünglich wahrscheinlich als Pferdestall genutzter Raum. Dort unterfangen zwei Rundpfeiler mit Kapitell und Kämpfer ein Kreuzgewölbe, das an den Wänden von unprofilierten Kämpfergesimsen aufgenommen wird. Während dieser Stall zwei zu drei Joche umfaßt, hat der vermutlich früher zur

Unterbringung von Kleinvieh genutzte, sich südlich anschließende Teil drei zu drei Joche. Dort sind keine Säulen mehr vorhanden, jedoch belegen die Kämpfergesimse und die Segmentbögen an den Wänden, daß hier von der gleichen Gestaltung wie im Nebenraum auszugehen ist. Diese spätklassizistische Formgebung stimmt mit dem Umbaujahr 1847 überein und kann daher auch als Erbauungsjahr des Stalltraktes angenommen werden. Im Erdgeschoß des Wohnhauses weist eine Deckenmalerei auf die Erbauungszeit im 18. Jahrhundert hin. Es handelt sich um acht symmetrisch angeordnete Strahlen, die von einem imaginären Zentrum aus nach außen verlaufen und dort pfeilförmig enden. In ihrer Verlängerung schließen sich florale Motive an. An der Giebelfassade zeigt ein leichter Rücksprung unmittelbar über dem Sturz der Erdgeschoßfenster einen Materialwechsel an, der auf einen barockisierenden Umbau wahrscheinlich 1847 zurückzuführen ist.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und um ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtteils Mainz-Hechtsheim, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone wichtige Hinweise liefert für die architektur- und ortsgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung landwirtschaftlicher Anwesen im 19. Jahrhundert

- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone im Kernbereich des historischen Orts einen landwirtschaftlichen Hof dokumentiert, der in seiner Grundstruktur mindestens auf das 16. Jahrhundert verweist.

(3) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone durch Rechtsverordnung ist gemäß § 8 DSchPflG geboten.

#### **§ 4**

#### **Aufnahme in das Liegenschaftskataster**

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten \***

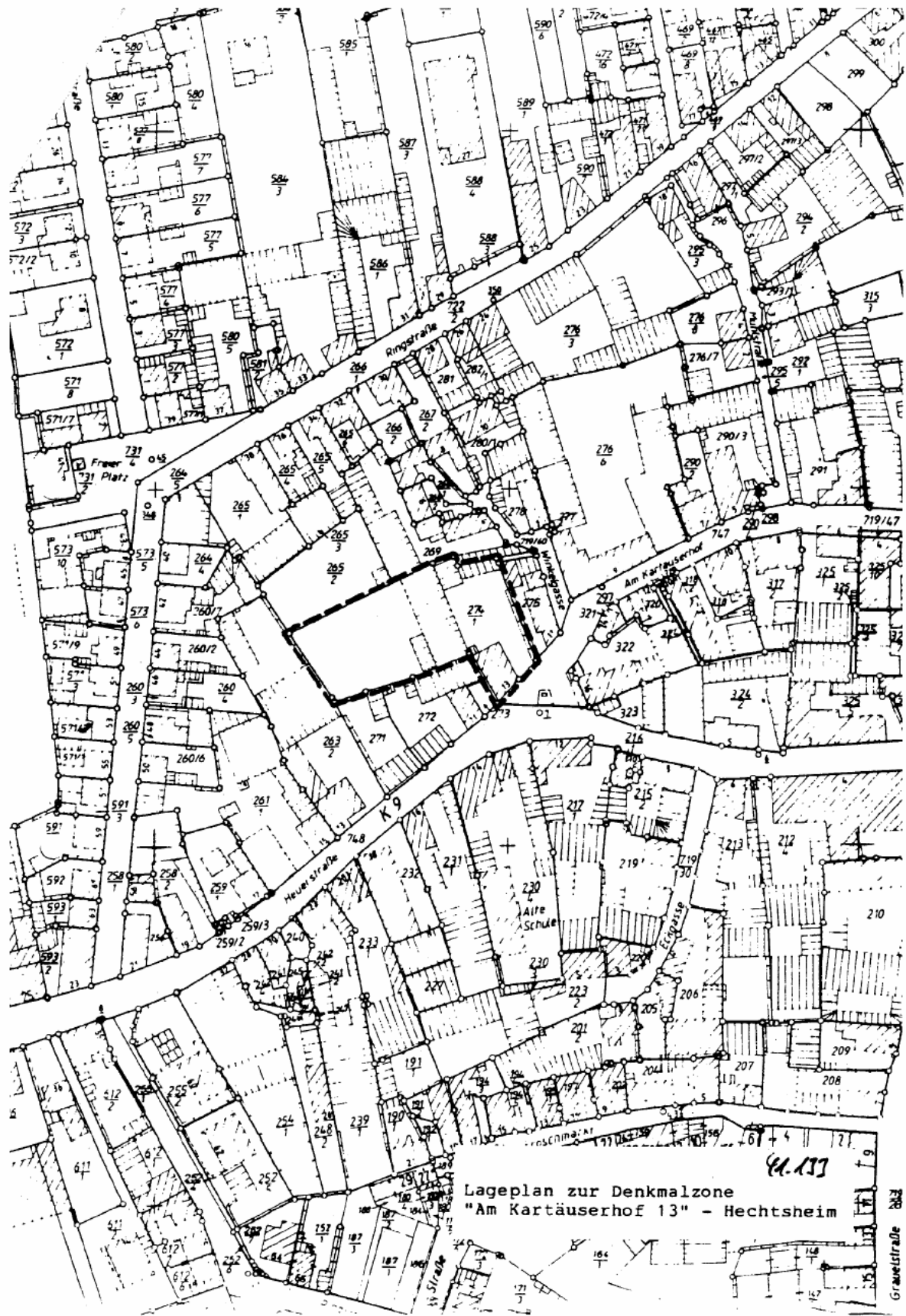
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein Zeitung in Kraft.

Mainz, 04.02.1992  
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

\* veröffentlicht am 22.02.1992



Lageplan zur Denkmalzone  
 "Am Kartäuserhof 13" - Hechtsheim

64.137

Gravelstraße 233